Anlage:

Änderungsentwurf der Satzung der Stadt Schwelm über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Rat und Verwaltung der Stadt Schwelm verpflichten sich im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen

(Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW), die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Schwelm gem. § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Schwelm zu einer barrierefreien, behindertengerechten und inklusiven Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Beirat für Menschen mit Behinderungen

- 1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Gremiums. Dieses Gremium ist der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Schwelm. Im Beirat für Menschen mit Behinderungen sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten.
- 2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Rat und Ratsgremien, der Verwaltung sowie der Öffentlichkeit und hat folgende Aufgaben:
- * Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen
- * Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderungen
- * Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Belangen der Menschen mit Behinderungen
- * Beratung der Verwaltung bei der Planung und Entwicklung von Projekten und bei

der Durchführung von Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren

- * Mitwirkung bei der Anhörung nach § 3 Nr.1 lit. d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vom 18.03.1971, zuletzt geändert durch Art. 323 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBL. I S.1328). Gemäß dieser Vorschrift ist Voraussetzung einer Förderung, dass das Vorhaben Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen anzuhören.
- 3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich wie folgt zusammen:
- *Vertreter und Vertreterinnen der in Schwelm tätigen Einrichtungen, Verbände und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen, Sportvereine und Kirchengemeinden und
- * interessierte Bürger und Bürgerinnen

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus Vertretern und Vertreterinnen der in Schwelm tätigen Einrichtungen, Verbänden und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen, Sportvereine und Kirchengemeinden sowie interessierten Bürgern und Bürgerinnen (Bürger und Bürgerinnen, die selbst eine Behinderung haben oder für einen Menschen mit Behinderungen sprechen, der sich selbst nicht artikulieren kann oder einen starken Bezug zur Behindertenarbeit haben) zusammen.

Bei der Zusammensetzung sollte möglichst ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates gebildet. Er besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat - soweit möglich - einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden auf Vorschlag der in Satz 3 genannten Organisationen und Institutionen oder auf Eigenbewerbung hin in einer Gründungsversammlung von den anwesenden Teilnehmern und Teilnehmerinnen gewählt. Eine Gründungsversammlung ist nur erforderlich für den Fall, dass mehr als 11 Mitglieder zur Wahl stehen. Die für den Beirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagenen Mitglieder werden im Rat der Stadt Schwelm bestätigt.

Von der Stadtverwaltung wird als beratendes Mitglied entsandt:

Der Koordinator/Die Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen Weitere Vertreter/Vertreterinnen der Stadtverwaltung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Sie werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin entsandt.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin lädt, nachdem der Rat zu Beginn der Wahlperiode die Mitglieder bestätigt hat, zur ersten Sitzung des Beirates für

Menschen mit Behinderungen, spätestens nach drei Monaten, ein.

In dieser ersten Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen wählen die stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus ihren Reihen.

Der/Die Vorsitzende hat das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Gremien beratend teilzunehmen.

§ 3 Kommunaler Koordinator / kommunale Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen

Um im Rahmen des Verwaltungshandelns die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, beruft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin eine Fachkraft der Verwaltung zum kommunalen Koordinator/zur kommunalen Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen.

Der kommunale Koordinator/ die kommunale Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde frühzeitig zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen haben. Der Koordinator/Die Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen ist umfassend über alle relevanten Vorhaben und Planungen zu informieren und unterrichtet seinerseits/ihrerseits den Beirat für Menschen mit Behinderungen.

Der Koordinator/Die Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen nimmt Anregungen der Bürger und Bürgerinnen an und berät die Verwaltung und die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen in der Stadt Schwelm betreffen.

Der Koordinator/ Die Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen legt dem Hauptausschuss jährlich einen Bericht vor.

§ 4 Sitzungen, Einberufungen

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen.
- 2) Der/Die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen setzt in Abstimmung mit dem Koordinator/der Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen die Tagesordnung fest.
- 3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich, spätestens 13 Tage vor dem Sitzungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Wunsch wird den Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen die Sitzungsunterlage in digitaler Form über das Ratsinformationssystem der Stadt Schwelm zur Verfügung gestellt.
- 4) Der/Die Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Sitzungstermine.

- 5) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen.
- 6) Die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen oder bestimmt wird.
- 7) Bei den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen und seiner etwaigen Ausschüsse werden bei Bedarf
- Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Schwelm getragen.
- 8) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann Änderungen vorschlagen.
- 2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm,	den	

Stephan Langhard

- Bürgermeister –